



Auszug

Wenn Sie an der vollständigen Version interessiert sind, kontaktieren Sie uns hier:

<https://www.regupedia.de/kontakt/>

Whitepaper

Auslagerung

Regulatorische Anforderungen im Wandel

Disclaimer

Die Inhalte der folgenden Seiten wurden von ORO mit größter Sorgfalt angefertigt. ORO übernimmt jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegenüber ORO, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern vonseiten OROs kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. ORO behält sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen und/oder zu löschen. Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion oder Modifikation ganz oder teilweise ohne schriftliche Genehmigung von ORO ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis	5
1 Management Summary	6
2 Einleitung: Aktuelle Herausforderungen der Institute	8
3 Die 5. MaRisk-Novelle.....	9
4 Die Anforderungen des § 25b KWG.....	12
5 Der neue AT 9 MaRisk: Auslagerung	13
5.1 Begriffsbestimmung Auslagerung.....	13
5.2 Regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalyse.....	14
5.3 Anforderungen bei nicht wesentlichen Auslagerungen	14
5.4 Auslagerbarkeit von Aktivitäten und Prozessen.....	14
5.5 Möglicher Umfang einer Auslagerung in Kontrollbereichen und Kernbankenbereichen...	15
5.6 Beendigung wesentlicher Auslagerungen	15
5.7 Vertragsinhalte bei wesentlicher Auslagerung.....	16
5.8 Vereinbarungen zu Weiterverlagerungen	16
5.9 Dienstleistersteuerung	17
5.10 Festlegung von Verantwortlichkeiten	17
5.11 Weiterverlagerung	17
5.12 Zentrales Auslagerungsmanagement.....	18
5.13 Berichterstattung des zentralen Auslagerungsmanagements	18
6 Spezielle Anforderungen bei der Auslagerung der besonderen Funktionen nach MaRisk.....	19
7 Spezielle Anforderungen bei der Auslagerung der Compliance-Funktion nach WpHG	20
8 Spezielle Anforderungen bei der Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen nach dem GwG inkl. des Geldwäsche-Beauftragten.....	21
8.1 Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten.....	21

8.2	Wahrnehmung der allgemeinen Sorgfaltspflichten durch Dritte und vertragliche Auslagerung nach § 17 GwG.....	22
9	Spezielle Anforderungen bei der Auslagerung des Datenschutzbeauftragten ..	25
10	Spezielle Anforderungen bei der Auslagerung des Informationssicherheitsbeauftragten	26
11	Spezielle Anforderungen bei der Auslagerung von IT-Dienstleistungen	27
11.1	Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT)	27
11.2	Aktuelle Empfehlungen der EBA zur Auslagerung an Cloud-Anbieter.....	28
12	Übergang eines Auslagerungsvorhabens in ein Projekt.....	30
13	Prüfungsfeld Auslagerung: Welche Anforderungen bestehen an die Interne Revision?.....	32
14	Lösungsansatz: Checklisten.....	34
15	Ihr Partner	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: First- Second- und Third Line of Defense	6
Abbildung 2: Second Line of Defense	7
Abbildung 3: MaRisk-Poster	10
Abbildung 4: Ausschnitt MaRisk-Poster zu AT 4.4 MaRisk.....	11
Abbildung 5: Ausschnitt MaRisk-Poster zu AT 9 MaRisk	11
Abbildung 6: Anforderung des § 25b KWG	12
Abbildung 7: Besondere Funktionen nach MaRisk	19
Abbildung 8: Allgemeine Sorgfaltspflichten	22
Abbildung 9: Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten.....	25
Abbildung 10: Kategorie der Dienstleistung.....	30
Abbildung 11: Ablauf Auslager-ungsvorhaben	31
Abbildung 12: Prüfungsarten.....	32

1 Management Summary

Auslagerung im regulatorischen Wandel und im Fokus der Aufsicht

Die Anforderungen des § 25b KWG und der MaRisk an die Auslagerung sind um zahlreiche weitere Anforderungen ergänzt. Um zu beurteilen, ob und in welchem Umfang eine Auslagerung erfolgen kann, ist eine genauere Betrachtung des auszulagernden Tätigkeitsbereichs und des auslagernden Instituts erforderlich.

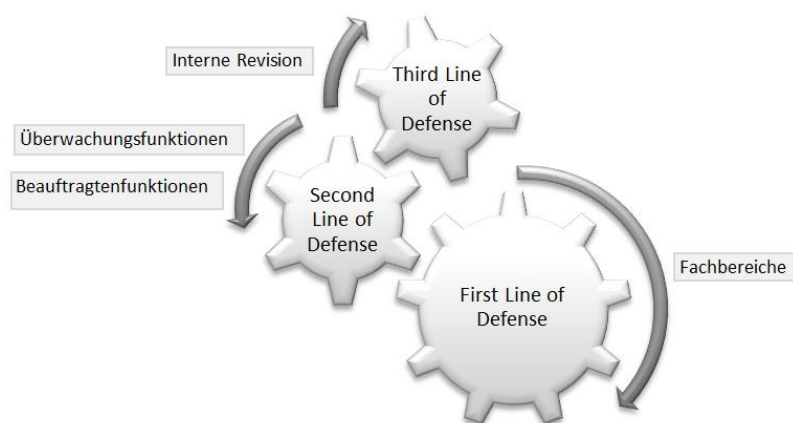


Abbildung 1: First-Second- und Third Line of Defense

Insbesondere bei der Second- und Third Line of Defense ergeben sich besondere Anforderungen an die Auslagerung. Eine vollständige Auslagerung der „besonderen Funktionen nach MaRisk“ (Interne Revision, Compliance-Funktion nach MaRisk, Risikocontrolling-Funktion) ist nur unter den in den MaRisk (Rundschreiben 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement) definierten Voraussetzungen möglich.

Eine teilweise oder vollständige Auslagerung von Compliance-Aufgaben nach dem WpHG ist hingegen unter Beachtung der regulatorischen Anforderungen möglich. Besonderheiten ergeben sich jedoch bei der Risikobewertung im Hinblick auf die Wesentlichkeit der Auslagerung.

Eine Auslagerung der Funktion des Geldwäschebeauftragten und der Zentralen Stelle kann unter Beachtung der regulatorischen Anforderungen vorgenommen werden, sofern die Anzeige an die BaFin vorab erfolgt und von dem auslagernden Institut dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nicht vorliegen.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten können durch einen externen Datenschutzbeauftragten aufgrund eines Dienstleistungsvertrages erfüllt werden; wichtig ist dabei jedoch, dass die bestehenden Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten auch im Falle der Auslagerung erfüllt werden.

Einschränkungen ergeben sich bei der Auslagerbarkeit der Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten. Die möglichen Ausnahmen und Voraussetzungen sind in den BAIT (Rundschreiben 10/2017 (BA) - Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT) definiert. Es ist jedoch empfehlenswert, diese Funktion im eigenen Institut zu verankern.

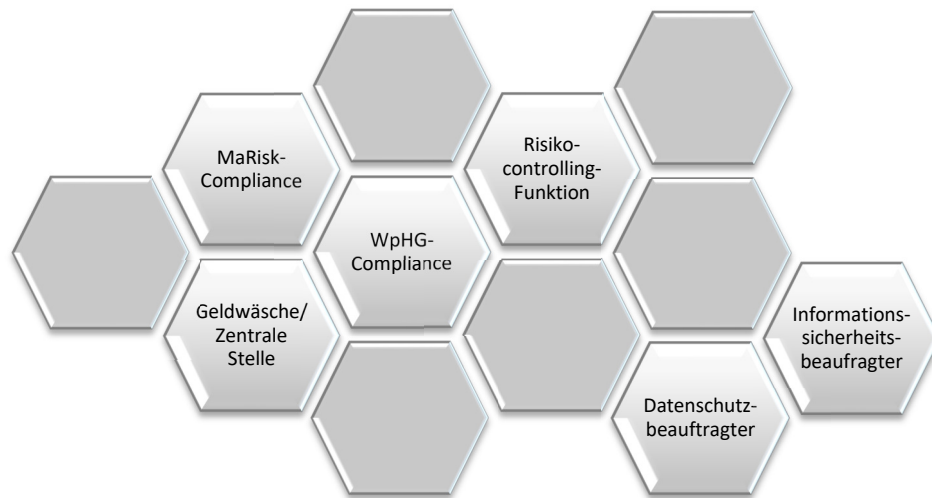


Abbildung 2:
Second Line of
Defense

Neben den regulatorischen Herausforderungen wird die Entscheidung über eine Auslagerung von vielen weiteren Faktoren gestützt. Die erforderliche Risikobewertung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird beispielsweise begleitet von der Überlegung, ob die Auslagerung einen Know-how-Verlust oder den Aufbau einer Fachexpertise darstellt. Die Aufgaben der Second- und Third Line of Defense erfordern aufgrund ihrer Kontroll- und Beratungsfunktionen zudem eine ständige Kommunikation und Abstimmung. In welchem Maße die Anforderungen auch im Falle einer Auslagerung erfüllt werden können, sollte vor der Entscheidung hinreichend überprüft werden.

Bei einer geplanten Auslagerung ist es von hoher Bedeutung, alle beteiligten Funktionen und Organisationseinheiten rechtzeitig einzubinden. Je nach Umfang der Auslagerung ist die Initiierung eines Projekts erforderlich. Auch die Intensität der Begleitung durch die Interne Revision richtet sich nach dem Umfang und der Wesentlichkeit der Auslagerung.

2 Einleitung: Aktuelle Herausforderungen der Institute

Aktuelle Herausforderungen

Im technischen Umfeld beschäftigt die Institute derzeit die Vertragsgestaltung mit Cloud-Anbietern, da die Nutzung von Cloud-Dienstleistungen unter den Auslagerungsbegriff fällt, womit entsprechende vertragliche Prüfungsmöglichkeiten bei den Anbietern erforderlich werden. Nicht zu erwarten ist, dass die Aufsicht auf diese Prüfungsmöglichkeiten verzichten wird. Da es andererseits auch schwer vorstellbar ist, dass alle betroffenen Institute selbst entsprechende vertragliche Prüfungsmöglichkeiten bei Amazon, Google oder einem der anderen großen Cloud-Anbieter erhalten, darf man gespannt sein, wie dieses Problem letztlich gelöst werden wird.

Erforderliche Prüfungsrechte in Auslagerungsverträgen

Nach AT 9 Tz. 7 MaRisk ist die Festlegung angemessener Informations- und Prüfungsrechte der Internen Revision sowie externer Prüfer bei wesentlichen Auslagerungen im Auslagerungsvertrag zu vereinbaren. Diese Anforderung stellt auslagernde Unternehmen und insbesondere Mehrmandantendienstleister vor Herausforderungen.

Die Anlage 1 der MaRisk-Erläuterungen zur Tz. 7 des AT 9 MaRisk besagt, dass die Interne Revision des auslagernden Instituts unter den Voraussetzungen von BT 2.1 Tz. 3 auf eigene Prüfungshandlungen verzichten kann. Diese Erleichterungen können auch bei Auslagerungen auf sogenannte Mehrmandantendienstleister in Anspruch genommen werden.

Die Voraussetzungen des BT 2.1 Tz. 3 sind:

„Im Fall wesentlicher Auslagerungen auf ein anderes Unternehmen kann die Interne Revision des Instituts auf eigene Prüfungshandlungen verzichten, sofern die anderweitig durchgeführte Revisionstätigkeit den Anforderungen in AT 4.4 und BT 2 genügt. Die Interne Revision des auslagernden Instituts hat sich von der Einhaltung dieser Voraussetzungen regelmäßig zu überzeugen. Die für das Institut relevanten Prüfungsergebnisse sind an die Interne Revision des auslagernden Instituts weiterzuleiten.“

Der AT 4.4 MaRisk „Besondere Funktionen“ beschreibt in dem Unterpunkt AT 4.4.3 die Interne Revision im Allgemeinen. Der BT 2 MaRisk beschreibt die besonderen Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision.

Prüfungsschwerpunkte der Aufsicht

Ende 2017 sind sowohl die BAIT als auch die neuen MaRisk herausgegeben worden. Das Rundschreiben 10/2017 Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT wurde am 14.09.2018 um das Modul „Kritische Infrastrukturen“ ergänzt.

Die BaFin und die Bundesbank haben ihre Schwerpunkte für 2018 festgelegt:

- Ertrags- und Zinsrisiken
- IT-Systeme: fehlende Angemessenheit und Sicherheit
- Kreditrisiken (darunter: Entwicklungen im Immobiliensektor, Rechts- und Reputationsrisiken, Länderrisiken)

14 Lösungsansatz: Checklisten

Mit Blick auf die stetig wachsenden und komplexen Anforderungen an die spezifischen Auslagerungsbereiche hat ORO Services **praxisnahe und anwenderfreundliche Checklisten und Blogs** erstellt, damit Sie die rechtlichen Anforderungen leichter identifizieren und umsetzen können:

- Checkliste zur Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen und allgemeiner Sorgfaltspflichten nach dem GWG
- Checkliste für vertragliche Regelungen bei der Auslagerung des Geldwäsche-Bbeauftragten oder einzelner Geldwäsche-Tätigkeiten
- Checkliste zur Auslagerung der Compliance-Funktion nach WpHG oder einzelner Compliance-Tätigkeiten
- Checkliste zur Abgrenzung einer Auslagerung oder sonstigem Fremdbezug
- Checkliste zur Auslagerung von IT-Dienstleistungen
- Checkliste zur Vorbereitung einer Auslagerung

Für weitergehende Unterstützungen – insbesondere für eine Projektleitung oder Projektbegleitung - stehen Ihnen unsere Fachexperten gerne beratend zur Verfügung.

15 Ihr Partner

Outsourced Regulatory Office für Finanzunternehmen



Die **ORO Services GmbH** („Outsourced Regulatory Office“) wurde mit dem Ziel gegründet, mit einem neuen innovativen Ansatz Banken bei der Bewältigung regulatorischer Anforderungen zu unterstützen.

Das Kernprodukt von ORO-Services GmbH ist **Regupedia®**, das Informationsportal für Finanzmarktregulierung (www.regupedia.de), das tagesaktuelle News, Regularien, generische Auswirkungsanalysen, Terminübersichten sowie einen eigenen Blog beinhaltet. Das kostenpflichtige Portal wird um weitere ORO-Dienstleistungen im Bereich der Umsetzung regulatorischer Vorgaben und der Compliance ergänzt.

ORO verfügt über ein eigenes Expertenteam mit langjähriger Erfahrung im Risikomanagement, im Bereich Compliance und in der Umsetzung regulatorischer Anforderungen sowie im Management komplexer Großprojekte.

Zur Ergänzung ihrer Expertise arbeitet ORO eng mit der **Severn Consultancy GmbH** (www.severn.de) in Frankfurt am Main zusammen. Severn ist ein auf Finanzdienstleister spezialisiertes Beratungshaus, das seine weltweit operierenden Mandanten aktiv bei der Durchführung unternehmenskritischer Projekte, immer unter Berücksichtigung aktueller Marktanforderungen und aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen, unterstützt.

Ansprechpartner:

Xenia Eckert | Senior Consultant

Svenja Brinkmann | Analyst

ORO Services GmbH
Hansa Haus, Berner Straße 74
60437 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 / 950 900-0
F +49 (0)69 / 950 900-50
redaktion@oro-services.de
www.regupedia.de

ORO
SERVICES

